

Lennart Alexy · Andreas Fisahn  
Susanne Hähnchen · Tobias Mushoff · Uwe Trepte

# Das Rechtslexikon

**Begriffe · Grundlagen**  
**Zusammenhänge**



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet  
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8012-0631-4

2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2024

Copyright © 2024 by  
Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH  
Dreizehnmorgenweg 24, 53175 Bonn

Satz und Layout:

Kempken DTP-Service | Satztechnik · Druckvorstufe · Mediengestaltung, Marburg

Tabellen und Grafiken:

Kempken DTP-Service | Satztechnik · Druckvorstufe · Mediengestaltung, Marburg  
[Nach Entwürfen und Vorgaben der Autorin und der Autoren]

Umschlagentwurf: Groothuis, Lohfert, Consorten, Hamburg

Umschlaggestaltung: Antje Haack | Lichten, Hamburg

Druck und Verarbeitung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany 2024

Besuchen Sie uns im Internet: [www.dietz-verlag.de](http://www.dietz-verlag.de)

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>Hinweise zur Benutzung</b> .....	9
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	11
<b>Lexikonartikel</b> .....	17
<b>Autorin und Autoren</b> .....	356



---

## Vorwort

Gesetze sind für viele Menschen nicht leicht zu verstehen und scheinen für die allermeisten kryptisch. Schon vor langer Zeit forderten einige Rechtsgelehrte ein kodifiziertes Recht, welches für alle Mitbürger\*innen verbindlich und vor allem verständlich ist. Das kodifizierte Recht besteht nun seit geraumer Zeit, doch noch liegt die Verständlichkeit von Gesetz und Recht für viele fern. Normalbürger\*innen denken direkt an Konfliktsituationen, wenn es um Gesetze und Rechte geht. Dabei kommen sie fast täglich mit ihnen in Berührung. Das fängt bei der Geburt an: Jeder Säugling bekommt eine Geburtsurkunde, die man in Deutschland gelegentlich zum Nachweis seiner Existenz braucht – das Recht treibt manchmal auch seltsame Blüten. Kinder lernen, erst nach links und dann nach rechts zu schauen, bevor sie über die Straße gehen. Denn das Gesetz, in diesem Fall die Straßenverkehrsordnung, bestimmt, dass in Deutschland Rechtsverkehr gilt; folglich schaut man besser zuerst nach links. Aber niemand denkt in solchen Situationen an das Recht. Wir kaufen Dinge, gehen arbeiten und machen uns wenige Gedanken über die Verträge, die wir schließen oder erfüllen. Von Hartz IV – heute Bürgergeld – hat wohl jeder schon mal etwas gehört, aber von den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung? Anders gesagt: Das Gesetz durchzieht – und bestimmt manchmal sogar – weite Teile unseres Alltags, ohne dass uns das bewusst würde. Bemerkenswert, dass Rechtskunde kein allgemeines Schulfach ist.

Umso wichtiger ist es, Rechtskunde zumindest in Form der politischen Bildung zu betreiben. Genau das soll mit diesem Rechtslexikon geschehen, das nun in zweiter aktualisierter und erweiterter Fassung vorliegt: Es werden Grundbegriffe des Rechts und grundlegende Gesetzesmaterien oder -regeln für Interessierte vorgestellt und erklärt. Juristisches Vorwissen wird nicht vorausgesetzt.

Dabei erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Rechtslexikon enthält eine Auswahl zentraler Begriffe des Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrechts sowie auch des internationalen Rechts. Ausgesucht wurden die Begriffe unter verschiedenen Aspekten. Dazu gehören ihre Bedeutung im Alltag der Menschen, im politischen Geschehen und als Voraussetzung, um das Recht und Rechtsgeschehen zu

verstehen. Auch kann das Buch keine Rechtsberatung oder einen vertieften Blick in ein rechtswissenschaftliches Lehrbuch ersetzen.

Wenn Sie, werte Leserin und werter Leser, das Rechtslexikon als eine Orientierungshilfe zum Verständnis grundlegender Rechtsbegriffe und Strukturen unserer Rechtsordnung zu schätzen wissen, haben wir unser Ziel erreicht.

Autorin und Autoren bedanken sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags J. H. W. Dietz für die vielfältige Unterstützung und bei den Leserinnen und Lesern der ersten Auflage für Lob, Anregungen und konstruktive Kritik.

*Berlin/Bielefeld/Münster im Januar 2023*

## Abfallrecht

Geregelt im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), das aus dem alten Abfallgesetz hervorging. Schon der (neue) Name macht deutlich, dass von der Abfallwirtschaft auf eine Kreislaufwirtschaft umgesteuert werden soll, d. h. möglichst viele Abfälle sollen wiederverwertet werden. In der Rechtswirklichkeit werden allerdings immer noch zu viele Abfälle nicht recycelt, sondern verbrannt oder anderweitig entsorgt.

## Abfallrechtliche Prinzipien

Im Abfallrecht gelten 5 Prinzipien, die in dieser Reihenfolge beachtet werden sollen. 1. soll Müll vermieden werden, 2. zur Wiederverwendung vorbereitet, also z. B. repariert oder restauriert werden, 3. sollen Abfälle recycelt, d. h. stofflich verwertet werden. Es folgt 4. die sonstige Verwertung, v. a. energetische Verwertung, also z. B. die Nutzung als Brennstoff und Verfüllung z. B. in Bergwerkschächte oder Gruben und schließlich 5. die Beseitigung, womit die Endlagerung auf der Deponie gemeint ist.

## Abfindung

Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet wird (Entlassungsentschädigung). Ihr Zweck ist die Entschädigung für die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile, die der Arbeitnehmer durch den Verlust des Arbeitsplatzes erleidet. Die Verpflichtung zur Zahlung einer A. kann im Rahmen eines Kündigungsrechtsstreits durch ein Urteil des Arbeitsgerichts (Arbeitsgerichtsbarkeit) entstehen, wenn dieses

Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses den Parteien trotz der Unwirksamkeit der Kündigung nicht zumutbar ist. Außerdem erlangt ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung einer A., wenn er bei einer betriebsbedingten Kündigung keine Kündigungsschutzklage (siehe auch Kündigungsschutzgesetz (KSchG)) erhebt. Im ersten Fall bestimmt das Gericht die Höhe der A. nach eigenem Ermessen, wobei Lebensalter, Betriebszugehörigkeit und die Höhe der Vergütung ausschlaggebend sind. Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) sieht allerdings nach Alter und Betriebszugehörigkeit gestaffelte Höchstgrenzen zwischen 12 und 18 Monatsverdiensten vor. Im zweiten Fall beträgt die Höhe der A. einen halben Monatsverdienst für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit. Ein Anspruch auf A. kann sich auch aus einem Sozialplan ergeben, den Betriebsrat und Arbeitgeber aufgestellt haben. Den Arbeitsvertragsparteien ist es außerdem möglich, sich auf die Zahlung einer A. zu einigen. Dies kann im Rahmen eines anhängigen Kündigungsrechtsstreits geschehen (gerichtlicher Vergleich) oder durch einen Aufhebungsvertrag. In diesen Fällen steht den Parteien die Bestimmung der Höhe der A. frei, häufig werden aber die genannten Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes herangezogen.

## Abgeordnete

Mitglieder eines Parlaments. Siehe auch Immunität und Indemnität

## Abhilfebescheid

Verwaltungsakt (VA), den die Behörde erlässt, wenn sie einen Widerspruch gegen einen belastenden Verwaltungsakt für begründet erachtet (§ 85 SGG;

**Ablauf des Strafverfahrens**

Verfahrensstadium + Bezeichnung des Betroffenen	Öffentlich	
<p>1. Ermittlungsverfahren</p> <p><u>Beschuldigter</u></p>	<p>Nein, aber Akteneinsicht durch Verteidiger spätestens bei Ermittlungsabschluss</p>	<p><u>Staatsanwaltschaft (StA)</u> prüft hinreichenden Tatverdacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Strafbarkeit</u> des untersuchten Verhaltens</li> <li>• <u>Beweismittel</u> ausreichend für die Nachweisbarkeit der Tat:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soweit nicht ausreichend: weitere Ermittlungen durch die StA oder <u>Polizei</u> in deren Auftrag</li> </ul> </li> <li>• <u>Strafverfolgungsvoraussetzungen</u>, z. B.:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafantrag vorliegend</li> <li>- Besonderes öffentliches Interesse</li> <li>- Tat nicht verjährt</li> </ul> </li> </ul> <p>Bei Vorliegen des <u>hinreichenden Tatverdachts Anklageerhebung</u> (oder Einstellung nach Opportunitätserwägungen (§ 169a, 170 I StPO)).</p> <p>Bei Nichtvorliegen <u>Verfahrenseinstellung</u> nach § 170 II StPO.</p>
<p>2. Zwischenverfahren</p> <p><u>Angeschuldigter</u></p>	<p>Nein, aber Akteneinsicht durch Verteidiger oder Nebenklagevertreter</p>	<p><u>Anklage</u> zum Gericht (AG/LG/OLG) (gleichzeitig Aktenvorlage bei Gericht (§ 200 StPO)):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gericht prüft hinreichenden Tatverdacht (wie StA oben), jedoch nicht, ob besonderes öffentliches Interesse vorliegt.</li> <li>• Gericht gibt dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Äußerung (Angeschuldigter kann einzelne Beweiserhebungen beantragen, Verteidiger wählen).</li> <li>• U. U. ordnet das Gericht von Amts wegen weitere Beweiserhebungen (Ermittlungen) an (§ 202 StPO).</li> </ul>
<p>3. Hauptverfahren</p> <p><u>Angeklagter</u></p>	<p>Hauptverhandlung = Öffentlich</p>	<p>Gericht erlässt <u>Eröffnungsbeschluss</u>.</p> <p>Sodann Terminvorbereitung (Terminfestsetzung, Ladung von Angeklagtem/Zeugen/Sachverständigen, evtl. Mitteilung der Gerichtsbesetzung, Verteidigerbestellung).</p> <p><u>Hauptverhandlung</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vernehmung des Angeklagten zur Person (Auskunftspflicht (§111 OWIG))</li> <li>• Verlesung der Anklageschrift (durch die StA)</li> <li>• Vernehmung des Angeklagten zur Sache (freiwillig)</li> <li>• Beweisaufnahme: Zeugen-/Sachverständigenvernehmung (Fragegerecht auch durch StA, Verteidiger und Angeklagten)</li> <li>• Augenscheinseinnahme, Urkundenverlesung</li> <li>• Evtl. weitere Beweisanträge</li> <li>• Schließung der Beweisaufnahme</li> <li>• Plädoyers der StA/Verteidiger, evtl. des Angeklagten</li> <li>• Letztes Wort des Angeklagten</li> <li>• Gerichtsberatung mit schriftlicher Fixierung des Urteilstenors</li> </ul>



## Ablauf des Strafverfahrens (Forts.)

Verfahrensstadium + Bezeichnung des Betroffenen	Öffentlich	Fortsetzung
Fortsetzung	Hauptverhandlung = Öffentlich <sup>a)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündliche Verkündung des <u>Urteilstenors</u> (im Stehen und im Namen des Volkes)</li> <li>• Mündliche Urteilsbegründung</li> <li>• Belehrung des Angeklagten über Rechtsmittel oder Entschädigungsansprüche (im Falle des Freispruchs)</li> </ul> <p>Gericht fasst schriftliche Urteilsgründe (Frist 5 Wochen).</p>
4. Vollstreckungsverfahren  <b>Verurteilter</b>	Nein	Wenn binnen 1 Woche kein <u>Rechtsmittel</u> eingelegt wurde: Rechtskraftvermerk auf Urteilsurkunde durch das Gericht. Akten werden der Vollstreckungsbehörde (StA/Jugendgericht) übergeben.

<sup>a)</sup> Außer in Verfahren gegen Jugendliche oder wenn aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes die Öffentlichkeit teilweise von der Beweisaufnahme ausgeschlossen wird.

§ 72 VwGO). Auch möglich als Teilabhilfe. Hält sie den Widerspruch für unbegründet, erlässt sie einen Widerspruchsbescheid.

### Abkommen, völkerrechtliches

Siehe Vertrag, völkerrechtlicher

### Ablauf des Strafverfahrens

Siehe auch Angeklagter; Ange-schuldigter; Anklage; Beschuldig-ter; Beweis; Eröffnungsbeschluss; Hauptverhandlung; Polizeiaufgaben; repressive; Rechtsmittel; Staatsan-waltschaft; Strafbarkeit; Strafverfol-gungsvoraussetzungen; Tatverdacht; hinreichender; Urteilstenor

### Abmahnung

Erklärung einer Partei des Arbeits-vertrags, dass sie ein arbeitsvertrags-widriges Verhalten der anderen Seite zukünftig nicht mehr hinnehmen will. In der Praxis ist fast ausschließlich die arbeitgeberseitige A., häufig als

Voraussetzung einer verhaltensbeding-ten Kündigung, relevant. Die Funktion der arbeitgeberseitigen A. besteht darin, den Arbeitnehmer zu warnen, dass sein vertragswidriges Verhalten im Wiederholungsfall Auswirkung auf den Bestand des Arbeitsverhältnis-ses haben kann. Diese Gefahr muss aus der A. deutlich hervorgehen. Aus diesem Grund muss der Arbeit-nehmer gemachte Vorwurf tatsächlich zutreffend sein, ein vertragswidriges Tun oder Unterlassen bezeichnen und konkret, also unter Nennung von Zeit, Ort und beteiligten Personen, erfolgen. Eine pauschal erteilte A. ist unwirksam. Eine Frist zur Erteilung einer A. be-steht nicht, jedoch kann die von einem vertragswidrigen Verhalten betroffene Partei ihr Recht zur A. verirken, wenn die andere Partei nach den Umständen des konkreten Falls davon ausgehen kann, dass eine A. nicht mehr erfolgen wird. Eine zuvor ausgesprochene A. ist in aller Regel für die Wirksamkeit einer

## Abschiebung

verhaltensbedingten Kündigung erforderlich. Nur in Ausnahmefällen, v. a., wenn das die Kündigung begründete Verhalten eine gewisse Schwere erreicht oder die andere Partei deutlich gemacht hat, ihr Verhalten nicht ändern zu wollen, kann eine A. entbehrlich sein. Das die Kündigung begründende Verhalten und das zuvor in der A. gerügte Verhalten müssen zudem gleichartig oder zumindest vergleichbar sein. Da die dauerhafte Aufrechterhaltung der Warnfunktion der abgemahnten Seite nicht zumutbar ist, geht die Rechtsprechung häufig von einer Zweijahresfrist der Dauer der Wirksamkeit einer A. aus.

### Abschiebung

Das Aufenthaltsgesetz bestimmt (§ 50), dass Menschen zur Ausreise verpflichtet sind, denen kein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht. Zunächst geht der Gesetzgeber also davon aus, dass Ausländer ohne Aufenthaltsrecht die Bundesrepublik selbstständig verlassen. Aber alles Recht kann und darf mehr oder weniger gut mit Zwang durchgesetzt werden. Die A. ist die Form des Zwanges, um die Ausreisepflicht durchzusetzen oder zu vollstrecken (siehe Vollstreckung). Die meisten A. werden nach erfolglosem Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeordnet und von der Bundespolizei vollstreckt. Abgeschoben werden können auch Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die eine Straftat begangen haben. Nach dem Aufenthaltsgesetz handelt es sich bei der A. um eine sog. präventive Maßnahme mit dem Ziel, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik zu verhindern, wobei das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, dass die Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Einzelfalls zu berück-

sichtigen ist. Der Ausländerbehörde, die abschieben will, obliegt eine hohe Begründungspflicht, da sie die Verhältnismäßigkeit innerhalb jeder Entscheidung umfassend zu prüfen hat.

### Absetzbeträge

Spielen im Sozialrecht beim Bürgergeld eine Rolle. Es handelt sich um Geldbeträge, die vom zu berücksichtigenden Einkommen in Abzug zu bringen sind (§ 11b SGB II). Hierzu gehören u. a. die zu entrichtenden Steuern und Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) zur Sozialversicherung und die mit der Einkommenserzielung verbundenen notwendigen Ausgaben. Mit einem Erwerbstätigenfreibetrag wird ein Anreiz geschaffen, während des Leistungsbezugs eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

### Absicht

Siehe Vorsatz

### Absolute Mehrheit

Siehe Mehrheit, absolute, einfache und relative

### Abstammung

Rechtliche Zuordnung einer natürlichen Person über ihre Eltern zur Verwandtschaft. Die rechtliche A. eines Kindes von seinem Vater und seiner Mutter kann von der biologischen abweichen. Durch die A. entstehen gegenseitige Rechte und Pflichten (siehe Kindschaftsrecht). Äußerlich soll die A. durch den Namen kenntlich werden (vgl. §§ 1616 ff. BGB), der in engem Zusammenhang zum Sorgerecht steht.

### Abstandsgebot

Gebäude sind mit einem Abstand zum Nachbargebäude zu errichten. Zweck des A. ist, dass Licht- und Luftzufuhr

gewährleistet sind und Feuer nicht so leicht überspringen kann. Die Größe des Abstandes wird in den **Landesbauordnungen (LBauO)** unterschiedlich geregelt. In Niedersachsen beträgt der Mindestabstand z. B. die Hälfte der Gebäudehöhe, mindestens jedoch 3 m (§ 5 Abs. 2 LBauO-Nds). Abstandsflächen gelten natürlich nicht, wenn der **Bebauungsplan** eine geschlossene Bauweise vorsieht, also wenn die Häuser mit einer Seite direkt aneinander anschließen. Für den **Brandschutz** sind dann andere Vorkehrungen vorgesehen.

### Abstrakte Normenkontrolle

Siehe **Normenkontrolle, abstrakte**

### Abstraktionsprinzip

Vorstufe ist zunächst das Trennungsprinzip. Dieses bedeutet, dass zwischen **Verpflichtungsgeschäft** und **Verfügungsgeschäft**, z. B. bei einem Kauf, unterschieden werden muss. Anders als in den meisten anderen Privatrechtsordnungen ist im deutschen **Recht** dann die Wirksamkeit der beiden **Rechtsgeschäfte** voneinander losgelöst (abstrakt) zu beurteilen. Nur weil z. B. ein **Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft)** unwirksam ist, kann trotzdem die **Übertragung** der Kaufsache (**Verfügungsgeschäft**) wirksam sein. Siehe auch **Bereicherungsrecht**

### Abtreibung

Siehe **Schwangerschaftsabbruch**

### Abwägung, allgemeine

Die Arbeit von Juristinnen und Juristen besteht am Ende häufig in der A. von Argumenten und Rechten. Das ist eine uralte Erkenntnis. Das Sinnbild der antiken Justitia trägt eine Augenbinde, weil sie ohne Ansehen der Person urteilt, eine Waage, mit der die widersprechen-

den **Rechte** und Argumente abgewogen werden sollen, und ein Schwert, um ihre Entscheidung am Ende durchsetzen zu können. Im **Öffentlichen Recht**, v. a. im **Verfassungsrecht**, hat sich ein Prüfungsschema für die A. herausgebildet, nämlich die Prüfung der **Verhältnismäßigkeit**. Insbesondere hinter der Prüfung der Angemessenheit verbirgt sich die A. der Rechtsgüter. In vielen Fällen hat jedoch der **Gesetzgeber** die A. vorgenommen, der Rechtsanwender ist dann an die Entscheidung des Gesetzgebers gebunden (**Norm, gebundene**).

### Abwägung, planungsrechtliche

Im Planungsrecht, etwa bei der Aufstellung von Bauleitplänen (**Bauleitplanung**) oder bei Planfeststellungsbescheiden (**Planfeststellungsbeschluss**), muss die **Behörde** eine planungsrechtliche A. vornehmen. Das bedeutet, sie muss die unterschiedlichen Interessen an der Bodennutzung miteinander vereinbaren, also unter einen Hut bringen. Ähnlich wie beim **Ermessen** prüfen die **Gerichte** Abwägungsentscheidungen nicht im Umfang wie bei einer gebundenen Entscheidung (**Entscheidung, gebundene**), d. h., sie dürfen nicht ihre Planung an die Stelle der Planung der Behörde setzen. Die Rechtskontrolle wird durch die Prüfung von Abwägungsfehlern vorgenommen, die weitgehend analog zur **Ermessensfehler**lehre stattfindet.

### Abwehrrecht

Siehe **Grundrechte**

### Adhäsionsverfahren

Möglichkeit des Verletzten, im **Strafverfahren** Entschädigungsansprüche (**Schmerzensgeld, Schadensersatz**) geltend zu machen, die sonst in einem separaten **Zivilverfahren** geltend ge-

macht werden müssten. Das A. dient somit zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit und kann zugleich dem Geschädigten schneller zu einem durchsetzbaren **Vollstreckungstitel** verhelfen. Er muss dafür einen Antrag beim Strafgericht stellen. Ein **Vergleich** im Strafprozess zwischen Geschädigten und Angeklagten ist möglich. Wird das Beantragte durch das **Gericht** zugesprochen, kann sich das auch strafmildernd auswirken (**Strafmilderung**). Der Antrag kann bereits bei der **Staatsanwaltschaft** im **Ermittlungsverfahren** eingereicht werden. In diesem Fall ist der **Anspruch** jedoch nicht rechtskräftig, d. h., die **Verjährung** wird noch nicht unterbrochen. Sollte das Ermittlungsverfahren nicht mit einer **Anklage** enden, wird der Antrag gegenstandslos, d. h. nicht weiter verfolgt. Der Geschädigte muss dann doch gesondert vor dem Zivilgericht klagen. Siehe auch **Nebenklage**

### Adoption

Auch: Annahme an Kindes statt. A. führt zur **Verwandtschaft**. Sie ist in den §§ 1741 ff. BGB, d. h. im **Familienrecht** geregelt, die Vermittlung von Kindern zur A. im Adoptionsvermittlungsgesetz.

### Agentur für Arbeit

Örtliche Verwaltungsebene der **Bundesagentur für Arbeit** (§§ 367, 368 SGB III). Die Leistungen der **Arbeitslosenversicherung** werden von den zuständigen A. erbracht (§ 9 Abs. 1 SGB III).

### Aktiengesellschaft (AG)

Form der **Gesellschaft**, genauer eine **Kapitalgesellschaft**, die i. d. R. den Betrieb eines Unternehmens (**Unternehmen, kaufmännisches**) zum Gegen-

stand hat. Die A. ist in einem eigenen Gesetz (AktG) geregelt. Die Gründung der A. kann durch eine oder mehrere Personen erfolgen. Die gesetzlichen Vorschriften dafür sind sehr streng. Die A. muss beim **Handelsregister** angemeldet werden. Sie ist dann eine juristische **Person**, hat als solche **Rechtsfähigkeit** und ein in Aktien zerlegtes Grundkapital (§ 1 AktG). Die Aktie gewährt den Aktionären Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Hier werden die wichtigsten Entscheidungen (Beschlüsse) getroffen. Der Anteil der Gesellschafter am Gewinn der A. entspricht ihrem jeweiligen Anteil an den Aktien. Die Haftung für Schulden der A. beschränkt sich auf ihr **Vermögen**, d. h. die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht persönlich. Die Geschäftsanteile sind durch Veräußerung der Aktien übertragbar und vererbbar. Die A. muss einen Vorstand zur Vertretung nach außen (**Stellvertretung, Parteifähigkeit**) und einen Aufsichtsrat (zur Kontrolle des Vorstandes) haben.

### Aktueller Rentenwert

Faktor der **Rentenformel** zur Ermittlung des Monatsbetrags der **Rente** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** (§ 68 SGB VI). Durch ihn wird die Dynamisierung der Rente, also ihre Anpassung an die Lohnentwicklung, sichergestellt, indem er entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung von Veränderungen des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung jährlich angepasst wird (§ 63 Abs. 7 SGB VI). Der bisherige A. wird dann durch den neuen A. ersetzt (§ 65 SGB VI). Die Festsetzung des jeweiligen A. erfolgt durch Verordnung (**Rechtsverordnung**) der **Bundesregierung** mit Zustimmung des **Bundesrates**.

**Alkoholfahrt**Siehe Trunkenheit im Verkehr**Allgemeine Abwägung**Siehe Abwägung, allgemeine**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Von einem Vertragspartner für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen (Klauseln), umgangssprachlich oft das »Kleingedruckte« genannt. Damit die A. tatsächlich Bestandteil des Vertrages werden, muss der andere eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme haben und mit ihrer Geltung einverstanden sein (§ 305 BGB). In der Praxis, z. B. beim Internethandel, macht sich der andere allerdings selten wirklich Gedanken, ob er diese A. möchte. Er nimmt sie oft gar nicht zur Kenntnis. Das ist nicht immer schädlich, da es außer der Einbeziehung in den Vertrag auch der Wirksamkeit der A. bedarf. Derjenige, der sie verwendet, hat also nicht unbegrenzte Gestaltungsmöglichkeiten (Ausnahme zum Grundsatz der Vertragsfreiheit). Eine umfangreiche Inhaltskontrolle von A. hat sich in der Rechtsprechung und dort zunächst zum Versicherungsvertrag entwickelt. Versicherer hatten nämlich schon im 19. Jahrhundert ihre Verträge detailreich standardisiert. Heute sind die Kriterien, an denen sich A. messen lassen müssen, in den §§ 307-309 BGB geregelt. Ist eine Klausel danach unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen grundsätzlich bestehen, und es gelten die gesetzlichen Vorschriften anstelle der Klausel (§ 306 BGB). Die Klausel darf grundsätzlich nicht auf das rechtlich gerade noch Zulässige korrigiert bzw. reduziert werden (Verbot der geltungserhaltenden Reduktion). Das A.-Recht ist zwingendes

Recht (Recht, dispositives/zwingendes). A. können zwischen einem markterfahrenen Unternehmer und einem Verbraucher ein strukturelles Ungleichgewicht hervorrufen, weshalb die A.-Kontrolle im Verbraucherschutz eine besonders große Rolle spielt. Wenn hingegen zwischen zwei Unternehmen A. verwendet werden, was auch sehr häufig geschieht, so ist der Maßstab der Kontrolle weniger streng. Es kann sich aber das Problem ergeben, dass beide Unternehmen einander widersprechende A. verwenden.

**Allgemeine Handlungsfreiheit**

Das Grundgesetz (GG) garantiert einen weiten Freiheitsbereich in Art. 2 Abs. 1, nämlich die A. als Grundrecht. Darunter versteht man vereinfacht: »Jeder kann tun und lassen, was er will.« Z. B. die Privatautonomie wird hieraus abgeleitet. Es ist offensichtlich, dass diese Freiheit nicht unbegrenzt gelten kann. Der Gesetzgeber kann sie einschränken, wenn die Rechte anderer verletzt werden, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz (Sittenwidrigkeit) verstoßen wird. V. a. die verfassungsmäßige Ordnung setzt der Handlungsfreiheit enge Grenzen, denn darunter werden alle verfassungskonformen Gesetze verstanden. Ob Gesetze verfassungskonform sind, obwohl sie gegen die Handlungsfreiheit verstoßen, wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Im Ergebnis wägen die Richter am Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ab, was wichtiger ist, die Handlungsfreiheit oder das Ziel, das der Gesetzgeber mit der Einschränkung verfolgt wie z. B. die Vermeidung von Unfällen durch Geschwindigkeitsbegrenzungen. Meist geht die Abwägung zugunsten des Gesetzgebers aus. Zur Begrenzung der A. im

**Zivilrecht** siehe Recht, dispositives/ zwingendes.

### Allgemeine Wartezeit

Nach dem Versicherungsprinzip der gesetzlichen **Rentenversicherung** setzt der **Anspruch** auf Rente die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten, der sog. Wartezeiten (§ 34 Abs. 1 SGB VI), voraus. Die Wartezeiten differieren. Sie hängen von der jeweiligen Rentenart (§§ 33, 50 SGB VI) ab. Die A. beträgt 5 Jahre. Sie ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Regelaltersrente, Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

### Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Siehe Persönlichkeitsrecht, allgemeines

### Allgemeines Verwaltungsrecht

Siehe Verwaltungsrecht, allgemeines

### Allgemeinverbindlichkeit

Erstreckung von Vorschriften eines **Tarifvertrags** auch auf nicht tarifgebundene Arbeitsverhältnisse innerhalb seines sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs. Die A. von Tarifverträgen muss von den Tarifvertragsparteien gemeinsam beantragt werden und wird vom Bundesarbeitsminister im Einvernehmen mit einer aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzten Kommission (Tarifausschuss) durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) hergestellt, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Dieses Verfahren ist im Tarifvertragsgesetz niedergelegt. Daneben bestehen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenspezifische Formen der Allgemeinverbindlichkeits-

erklärung. Die A. eines Tarifvertrags kann vom Bundesarbeitsminister und der Tarifkommission aufgehoben werden, ansonsten endet sie mit Ablauf des Tarifvertrags.

### Allgemeinverfügung

**Verwaltungsakt (VA)**, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft (§ 35 Satz 2 VwVfG). Sie unterscheidet sich vom sonstigen Verwaltungsakt dadurch, dass Letzterer konkret individuell ist und nicht wie die A. konkret allgemein. Das typische Beispiel für eine A. ist ein Verkehrsschild, das sich an alle Verkehrsteilnehmer richtet und nicht nur an einzelne Personen – deshalb ist es allgemein. Gleichzeitig ist es nicht abstrakt, sondern konkret, weil es etwa das Parken genau in dem bezeichneten Bereich verbietet.

### Allzuständigkeit

Art. 28 Abs. 2 GG schreibt vor, dass die **Gemeinde** grundsätzlich für alle kommunalen Angelegenheiten zuständig ist, dass sie also ihre Angelegenheiten selbst regeln darf und soll. Den Gemeinden muss demnach eine Gestaltungs- und Regelungskompetenz nicht ausdrücklich – etwa durch Landesrecht – zugewiesen werden, wenn kommunale Angelegenheiten geregelt werden müssen, v. a., wenn neue Fragen, Probleme usw. in der Gemeinde auftauchen. Deshalb spricht man von der A. für kommunale Angelegenheiten. Das eigentliche Problem besteht allerdings darin, zwischen kommunalen bzw. regionalen und staatlichen Angelegenheiten zu unterscheiden. Dürfen sich **Kommunen** z. B. zur gen-

technikfreien oder atomwaffenfreien Zone erklären? Auf den ersten Blick handelt es sich um eine kommunale Angelegenheit, nämlich um die Frage, ob auf dem Territorium der Gemeinde gentechnisch veränderte Organismen (GVO) angebaut oder Atomwaffen gelagert werden sollen. Bei genauerem Hinsehen handelt es sich aber um eine staatliche Entscheidung. GVOs werden durch staatliche **Behörden** zugelassen und dürfen dann überall verkauft werden. Als politische Meinungsbekundung eines **Gemeinderates** sind solche Ausweisungen oder Erklärungen jedoch zulässig.

### Altersstufen

Regelungen aus den verschiedenen **Rechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht)** beeinflussen die Biografie eines Menschen, aber nicht in jedem Lebensalter gleich. Prägnante Beispiele werden im Folgenden dargestellt (→ Abb. »Altersstufen«, S. 26 f.). Zwar hat jeder Mensch mit Vollendung der Geburt **Rechtsfähigkeit**, dennoch sind die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bis zum 18. Geburtstag beschränkt (**Geschäftsfähigkeit**). Dies dient dem Schutz der Minderjährigen. Aus dem gleichen Grund sind mehrere Stufen vorgesehen, ab wann man für einen **Schaden**, den man einem anderen zufügt, einstehen muss (**Deliktstfähigkeit**). Zudem gibt es zahlreiche weitere Schutzvorschriften für Ungeborene, Kinder und Jugendliche. Auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es rechtlich relevante Grenzen. Z. B. kann für **Heranwachsende** (bis 21. Geburtstag) noch das **Jugendstrafrecht** angewendet werden. Weitere Regelungen gibt es im **Jugend-schutz**.

### Altersteilzeit

Form der Gestaltung der **Arbeitszeit** älterer **Arbeitnehmer**, mit der ihnen ein Übergang in die Rente erleichtert werden soll. Die Verringerung der Arbeitszeit erfolgt im Gleichverteilungsmodell gleichmäßig für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit. Im überwiegend angewandten Blockmodell wird die tatsächliche Arbeitszeit zu Beginn der A. nicht verringert (Arbeitsphase), dafür wird der Arbeitnehmer anschließend vollständig von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt (Freistellungsphase).

Die finanziellen Nachteile, die der Arbeitnehmer durch die Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen der A. erleidet, werden zumindest teilweise dadurch ausgeglichen, dass der **Arbeitgeber** das **Arbeitsentgelt** und die **Beiträge** zur **Rentenversicherung** aufstockt. Nach dem Altersteilzeitgesetz erstattet die **Bundesagentur für Arbeit** diese Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer, deren A. vor dem 1.1.2010 begonnen hat. Durch den Wegfall der staatlichen Förderung ist die Umsetzung der A. für Arbeitgeber weniger attraktiv geworden, doch gibt es für einzelne Wirtschaftszweige Tarifverträge, aus denen sich ein **Anspruch** auf A. bzw. eine Aufstockung der Vergütung in der A. ergeben (z. B. Metall- und Elektroindustrie, öffentlicher Dienst).

### Altlasten

Verunreinigungen des Bodens durch Chemikalien und Abfälle aller Art, die aus früherer Nutzung herrühren. Um Gesundheitsgefahren zu vermeiden, müssen A. oft recht aufwendig beseitigt werden. Wer, wann und in welchem Umfang verantwortlich ist, wird im **Bodenschutzgesetz** geregelt, das allerdings weite Interpretationsspielräume

Altersstufen	
Lebensalter	Bürgerliches Recht
<b>Vor der Geburt</b>	<u>Erbfähigkeit</u> (§ 1923 Abs. 2 BGB)
<b>Geburt</b>	Beginn der <u>Rechtsfähigkeit</u> (§ 1 BGB)
<b>1. Geburtstag</b>	
<b>3. Geburtstag</b>	
<b>5. Geburtstag</b>	Mitbestimmung bei der eigenen Namensänderung (§§ 1617a, 1617b, 1617c, 1618 BGB)
<b>6. Geburtstag</b>	
<b>7. Geburtstag</b>	Beschränkte <u>Geschäftsfähigkeit</u> (§ 106 ff BGB) Beschränkte <u>Deliktsfähigkeit</u> (§ 828 Abs. 3 BGB)
<b>10. Geburtstag</b>	Beschränkte <u>Deliktsfähigkeit</u> im Straßenverkehr (§ 828 Abs. 2 BGB)
<b>12. Geburtstag</b>	
<b>13. Geburtstag</b>	Leichte Beschäftigungen von Kindern möglich (§ 5 JArbSchG)
<b>14. Geburtstag</b>	Recht, eine <u>Adoption</u> zu verweigern (§ 1746 BGB) Widerspruchsrecht gegen Übertragung des <u>Sorgerechts</u> (§ 1671 BGB)
<b>15. Geburtstag</b>	Ende des allgemeinen arbeitsrechtlichen <u>Beschäftigungsverbots</u> (§ 5 JArbSchG)
<b>16. Geburtstag</b>	Beschränkte <u>Testierfähigkeit</u> (§ 2229 BGB)
<b>17. Geburtstag</b>	
<b>18. Geburtstag</b>	Volle <u>Geschäftsfähigkeit</u> (§§ 2, 106 BGB) Volle <u>Deliktsfähigkeit</u> (§ 828 Abs. 3 BGB) <u>Ehemündigkeit</u>
<b>21. Geburtstag</b>	
<b>40. Geburtstag</b>	



Alterstufen	
Strafrecht	Öffentliches Recht
Schutz des Ungeborenen z. B. durch Verbot des <u>Schwangerschaftsabbruchs</u> (§ 218 StGB)	
	Anspruch auf Krippenplatz (§ 24 Abs. 2 SGB VIII)
	Anspruch auf Kindergartenplatz (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)
	Beginn der <u>Schulpflicht</u> (Schulgesetze der Bundesländer)
	Anhörrecht in Fragen der Religionszugehörigkeit (§§ 2, 3 RelKErzG)
	Beschränkte <u>Religionsmündigkeit</u> (§ 5 RelKErzG)
Beginn der Strafmündigkeit (§ 19 StGB) als Jugendlicher (§ 1 Abs. 2 JGG)	Volle <u>Religionsmündigkeit</u> (§ 5 RelKErzG)
	Eigenes Antragsrecht für <u>Sozialleistungen</u> (§ 36 SGB I)
	<u>Ausweispflicht</u> (§ 1 PersonalausweisG) <u>Fahrerlaubnis</u> Klasse AM und A1 (§ 10 FeV) <u>Wahlrecht</u> Kommunal- und Landtagswahl (in einigen Bundesländern)
	<u>Fahrerlaubnis</u> für PKW (mit Auflagen, § 10 FeV)
<u>Verurteilung als Heranwachsender</u> (§§ 1, 105 JGG)	Aktives und passives <u>Wahlrecht</u> (Wahlgesetze Bund und Länder) <u>Fahrerlaubnis</u> weitere Klassen (§ 10 FeV, z. T. noch höheres Alter erforderlich)
Volle strafrechtliche Verantwortlichkeit als Erwachsener	Wählbarkeit zum <u>Bundespräsidenten</u> (Art. 54 GG)

eröffnet und auch für Fachleute schwer zugänglich ist.

### Amnestie

Gnadenerweis, der für eine unbestimmte Zahl von rechtskräftig ausgeurteilten Strafen gilt, die noch nicht (vollständig) vollstreckt sind. Die A. bedarf (aufgrund des Legalitätsprinzips) eines Gesetzes. Sie kann für einzelne Straftatbestände (Straftatbestand) (selten) oder für Restfreiheitsstrafe (z. B. Weihnachtsamnestie) erlassen werden. Zu unterscheiden von der Begnadigung.

### Amtsanwaltschaft

»Kleinere Staatsanwaltschaft«, zuständig für die Verfolgung von Straftaten weniger schwerer Bedeutung. Als eigenständige Behörde noch in Berlin und Frankfurt/Main vorhanden. In anderen Städten sind die Amtsanwälte in die Staatsanwaltschaft eingegliedert. Die Staatsanwaltschaft kann Verfahren der A. übernehmen.

### Amtsermittlungsgrundsatz

Maxime im Strafrecht (§§ 152 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO), verschiedener Verwaltungsverfahrensgesetze (z. B. § 24 VwVfG, § 20 SGB X) und der öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen, namentlich in der Finanzgerichtsordnung (§ 76 Abs. 1), im Sozialgerichtsgesetz (SGG) (§ 103) und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (§ 86 Abs. 1). Ausnahme im Zivilrecht (siehe auch Gerichtsbарkeit, freiwillige). Hier gilt der Beibringungsgrundsatz. Nach dem A. haben die Gerichte und die Verwaltung das Recht, aber auch die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, ohne an das Vorbringen und/oder an einen Beweisantrag der Beteiligten gebunden zu sein. Die

Verfahrensbeteiligten haben jedoch die Obliegenheit, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zweck der Amtsermittlung ist es, dem öffentlichen Interesse (Interesse, öffentliches) an der Ermittlung der materiellen Wahrheit zu dienen. Das Sozialrecht, Steuerrecht und Verwaltungsrecht zeichnen sich (zumindest zum Teil) durch hochkomplexe, ausdifferenzierte Regelungen aus. Hier ist es zum Schutz des einzelnen Bürgers erforderlich, dass der entscheidungsrelevante Lebenssachverhalt von Fachleuten in der Verwaltung und unabhängigen Berufsrichtern aufgeklärt wird, die mit dieser Materie vertraut sind. Im Strafrecht steht der A. im Zusammenhang mit dem Verbot der Selbstjustiz und persönlichen Rache (siehe auch Selbsthilfe).

### Amtsgericht (AG)

Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Gerichtsbарkeit, ordentliche) der ersten Instanz (Instanzenzug). Zuständigkeit in Zivilverfahren bis zu einem Streitwert von 5.000 € (§ 23 Nr. 1 GVG) sowie für weitere Verfahren nach dem Katalog in § 23 Nr. 2 GVG. Weiterhin u. a. zuständig im Familienrecht (§ 23a GVG) und im Strafrecht, wenn nicht die Zuständigkeit des Landgerichts besteht (§ 24 GVG).

### Analogie/e contrario-Schluss

Das Leben ist oft bunter, als es sich der Gesetzgeber vorgestellt hat oder vorhersehen kann. Deshalb entsteht Streit unter Juristen gerade über Fragen, die gesetzlich nicht geregelt sind (Gesetzeslücken). Weil aber ein Richter entscheiden muss (Richterrecht), kann er ggf. eine Lücke über eine A. schließen, also über die entsprechende Anwendung eines Gesetzes auf Fälle, für die es eigentlich nicht vorgesehen ist.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Lücke »planwidrig« entstanden ist, der Gesetzgeber also keine Lücke wollte. Zudem sind im **Strafrecht A.** zum Nachteil des Beschuldigten (**Beschuldiger**)/Angeklagten (**Angeklagter**) untersagt, jedoch ist die **Auslegung** von Strafgesetzen möglich. Das Problem besteht darin, dass dem Rechtsanwender auch eine andere Figur zur Verfügung steht, nämlich der e contrario-Schluss (Umkehrschluss). Weil der Gesetzgeber den Fall nicht geregelt hat, wird dann argumentiert, wollte er die **Rechtsfolge** gerade nicht. Also wollte er das Gegenteil oder eine andere Rechtsfolge. Dann wendet der Richter das Gesetz nicht analog an. Er kann die Lücke also auf die eine oder auf die gegenteilige Weise behandeln. Es gibt keine feste Regel dafür, welche Rechtsfigur zu wählen ist, die A. oder der e contrario-Schluss. Häufig, aber nicht immer, helfen die Gesetzesmaterialien. Der Richter schafft also durchaus auch selbst Recht und wendet es keineswegs nur an.

### **Änderungskündigung**

Erklärung des **Arbeitgebers**, das bisherige Arbeitsverhältnis beenden (**Kündigung**) und zu geänderten Bedingungen fortsetzen (Änderungsangebot) zu wollen. Kündigung und Änderungsangebot müssen dabei in einem Zusammenhang stehen, jedoch nicht zwingend gleichzeitig erfolgen. Nimmt der **Arbeitnehmer** das Änderungsangebot an, gelten zum vereinbarten Zeitpunkt die veränderten Bedingungen. Lehnt er es ab, besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Dreiwochenfrist Kündigungsschutzklage (siehe **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)**) zu erheben und damit die Unwirksamkeit der Kündigung geltend zu machen. Zum Schutz vor der Wahl zwischen

verschlechterten Arbeitsbedingungen und der Gefährdung des Bestands des Arbeitsverhältnisses sieht das Kündigungsschutzgesetz für den betroffenen Arbeitnehmer die Möglichkeit vor, das Änderungsangebot unter dem Vorbehalt anzunehmen, dass die Ä. nicht sozial ungerechtfertigt und damit unwirksam ist. Diese vorbehaltliche Erklärung ist dem Arbeitgeber innerhalb von 3 Wochen zu machen. Für die gerichtliche Überprüfung (Änderungsschutzklage) gelten grundsätzlich dieselben Maßstäbe wie für die Kündigungsschutzklage im Fall der Beendigungskündigung, mit der Einschränkung, dass nicht die soziale Rechtfertigung der Beendigung, sondern die Rechtfertigung der Änderung der Arbeitsbedingungen ausschlaggebend ist. Eine Ä. kann personen-, verhaltens- und betriebsbedingt erfolgen, wobei die betriebsbedingte Ä. den häufigsten Fall darstellt. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer im **Prozess** gewinnt, wird das Arbeitsverhältnis zu den vorherigen Bedingungen fortgesetzt, andernfalls gelten die geänderten Arbeitsbedingungen.

### **Anerkenntnis**

Prozesshandlung, die mit Ausnahme im **Strafverfahren** nach allen Prozessordnungen (Verfahrensrecht der **Gerichte**) möglich ist. Mit dem A. bringt der Anerkennende im Wege einseitiger Erklärung das uneingeschränkte und unbedingte Zugeständnis zum Ausdruck, dass der mit der **Klage** geltend gemachte **Anspruch** besteht. Auch möglich als Teilerkenntnis. Im sozialgerichtlichen Verfahren erledigt das vom Kläger angenommene A. des geltend gemachten Anspruchs insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache (§ 101 Abs. 2 SGG). Im **Zivilverfahren** ist die anerkennende Partei im Wege eines Anerkenntnis-

## Anfangsverdacht

urteils dem A. gemäß zu verurteilen (§ 307 Satz 1 ZPO).

### Anfangsverdacht

Voraussetzung für die und Verpflichtung zur Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip. Ein A. liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorhanden sind. Reine Vermutungen oder Spekulationen reichen hierfür nicht aus.

### Anfechtung

Grundsätzlich ist man an ein wirksames Rechtsgeschäft gebunden (Bindung an Rechtsgeschäfte). Durch A. kann ausnahmsweise ein Rechtsgeschäft (z. B. ein Testament) beseitigt werden. Die A. wirkt zurück auf den Zeitpunkt, an dem die angefochtene Willenserklärung abgegeben wurde, sie wirkt also von Anfang an (§ 142 Abs. 1 BGB). D. h., das angefochtene Rechtsgeschäft wird mit allen seinen Wirkungen als niemals geschehen betrachtet. Wenn z. B. jemand arglistig getäuscht wurde und zunächst einen Vertrag geschlossen hat, so beseitigt die A. des Getäuschten seine Willenserklärung und damit den gesamten Vertrag.

### Anfechtungsklage

Es handelt sich hierbei um eine der Klagearten des finanz-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, mit welcher die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts erreicht werden kann (§ 40 Abs. 1 FGO, § 54 Abs. 1 SGG, § 42 Abs. 1 VwGO), soweit dieser rechtswidrig ist. Sie ist eine besondere Form der Gestaltungsklage und z. B. statthaft, wenn sich eine Bezieherin bzw. ein Bezieher von Arbeitslosengeld gegen eine Sperrzeit wenden möchte. Zulässigkeitsvoraussetzung

ist die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten (Klagebefugnis).

### Angehörige

Nicht identisch mit Verwandtschaft, sondern umfasst weitere Personen: Ehegatten, Lebenspartner (Lebenspartnerschaft), Verschwägerter sowie Adoptiv- und Pflegeeltern. Ob jemand darüber hinaus A. ist, hängt vom konkreten rechtlichen Zusammenhang ab. Beispielsweise Verlobte (Verlöbnis) können A. sein und haben ein Zeugnisverweigerungsrecht.

### Angeklagter

Person, gegen die die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und das Gericht das Hauptverfahren eröffnet hat. Siehe Ablauf des Strafverfahrens

### Angeschuldigter

wird eine Person genannt, gegen die die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, solange das Strafgericht noch keinen Eröffnungsbeschluss erlassen hat. Die Anklage kann in diesem Zwischenverfahren noch zurückgenommen werden.

### Anklage

Die A. ist der Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, wenn sie das Verfahren nicht einstellt. Durch die Erhebung der A. wird der Sachverhalt gerichtsanhängig und die weitere Leitung des Strafverfahrens wird durch das Strafgericht übernommen. Hierdurch beginnt das Zwischenverfahren. Die Anklageschrift bezeichnet den Angeschuldigten (Angeschuldigter), Zeit und Ort der Tatbegehung und die gesetzlichen Merkmale der Tat. In ihr sind die anzuwendenden Strafvorschriften und die Beweismittel zu benennen.

Das Gericht prüft den hinreichenden Tatverdacht (**Tatverdacht, hinreichender**) und stellt dem Angeschuldigten die Anklage zu, der zu dieser Stellung nehmen kann. Soweit nach der Stellungnahmefrist des Angeklagten (**Angeklagter**) keine Bedenken bestehen, wird das Hauptverfahren eröffnet und die Anklage zur **Hauptverhandlung** zugelassen.

### **Anlage, bauliche**

Die Landesbauordnungen (**Landesbauordnung (LBauO)**) definieren Bauwerke oder bauliche A. In § 2 LBauO-NRW heißt es etwa: »Bauliche A. sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte A.« Der bauplanungsrechtliche Anlagenbegriff unterscheidet sich insoweit von dem bauordnungsrechtlichen, als dass er zusätzlich eine sog. »bodenrechtliche Relevanz« enthalten muss, d. h., die Anlage ist für die Beplanung des Raumes oder die Raumnutzung von Relevanz, sodass eine **Bauleitplanung** erforderlich wird, weil es um die den Zielen des Baurechts entsprechende Nutzung des knappen Raumes geht.

### **Anlage, genehmigungsbedürftige**

Bestimmte Industrieanlagen und andere Betriebe wie große Hühnerställe, die besonders viele **Emissionen** oder Lärm verursachen, müssen nach dem **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** genehmigt werden. Welche A. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung brauchen, wird in der 4. **Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchVO)** tabellarisch aufgelistet. Für diese A. gelten das besondere Zulassungsverfahren des BImSchG und besondere Pflichten des **Immissionsschutzrechts**. Zu diesen Pflichten gehört z. B., sparsam mit Energie umzugehen. Zum BImSchG

sind eine Reihe von Rechtsverordnungen (**Rechtsverordnung (RVO)**) sowie die **Technische Anleitung Luft (TA-Luft)** und die **Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm)** erlassen worden. Diese enthalten Grenzwerte, d. h. Höchstmengen für chemische Stoffe, die emittiert (ausgestoßen) werden dürfen, oder Obergrenzen für Lärm. Wichtig ist neben den genannten technischen Anleitungen (TA) v. a. die 39. BImSchVO, welche die von der EU festgesetzten Grenzwerte enthält. Ansonsten signalisieren meist die Namen der Verordnungen, was dort geregelt ist. Da es über 40 RVO sind, kann hier kein Überblick gegeben werden. Grenzwerte, z. B. für Lärm, gelten auch für andere Betriebsstätten, z. B. Gaststätten, Klubs oder Gerüstbauunternehmen. Bei diesen handelt es sich nach dem BImSchG um nicht genehmigungsbedürftige A. (**Anlage, nicht genehmigungsbedürftige**).

### **Anlage, nicht genehmigungsbedürftige**

Auch Betriebsstätten und sonstige A., die nach dem **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** nicht genehmigungsbedürftig sind, müssen den Anforderungen und Grenzwerten des **Immissionsschutzrechts** genügen, d. h. Umweltverschmutzungen vermeiden. Die Zulassung dieser A. erfolgt nach anderen Gesetzen, meistens nach dem **Baurecht**. Im Rahmen der Prüfung, ob eine **Baugenehmigung** erteilt werden kann, werden die zu erwartenden **Emissionen** geprüft. Betreiber der A. müssen sich allerdings nicht an starre Grenzwerte für genehmigungsbedürftige Anlagen halten. Vielmehr wird geprüft, ob z. B. der verursachte Lärm sozialadäquat ist, also nach geläufiger Praxis hingenommen werden kann. So geht die Rechtsprechung regelmäßig

davon aus, dass der Lärm von Kirchenglocken – auch wenn er alle Grenzwerte sprengt – sozialadäquat ist, weil die Kirchen schon seit Jahrhunderten Lärm verursachen dürfen. Bei Biergärten ist die Sache allerdings schon schwieriger. Diese müssen meist – einschlägig ist hier **Landesrecht** – um 22.00 Uhr schließen.

### Annahme der Erbschaft

Eine ausdrückliche A. der **Erbschaft** ist nach deutschem **Recht** nicht erforderlich. Es genügt Schweigen des **Erben**, um automatisch im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** in die **Rechte** und **Pflichten** des **Erblassers** einzutreten. Wenn der Erbe die Erbschaft aber ausdrücklich angenommen hat, kann er sie nicht mehr ausschlagen. Sofern er sich später anders entscheidet, bleibt nur die Anfechtung nach §§ 1954 ff. BGB. Siehe auch **Ausschlagung der Erbschaft**

### Annahmeverzug

Liegt vor, wenn der **Gläubiger** die ihm geschuldete, richtig angebotene Leistung nicht annimmt. Vorschriften zum Schutz des **Schuldners** in diesem Falle finden sich in §§ 293 ff. BGB. Insbesondere geht die **Gefahrtragung** auf den Gläubiger über. Siehe auch **Verzug**

### Annexkompetenz

Bezeichnet eine **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes, die im **Grundgesetz (GG)** nicht ausdrücklich erwähnt ist. Grundsätzlich hat der Bund nur eine Gesetzgebungskompetenz, wenn ihm diese durch das GG ausdrücklich zugewiesen wurde. Eine solche ungeschriebene Kompetenz gibt es dann, wenn eine dem Bund zugewiesene Kompetenz zwingend mit einer Regelung verbunden ist, die im GG

nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die A. lässt sich kaum unterscheiden von der Kompetenz kraft Sachzusammenhang. A. oder Kompetenzen kraft Sachzusammenhangs können nach der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)** auch den Kulturbereich betreffen. Außerdem gibt es die ungeschriebene Kompetenz aus der Natur der Sache. So kann sinnvollerweise nur der Bund den Nationalfeiertag bestimmen, auch wenn das GG dazu keine Regelung enthält.

### Anscheinsbeweis

Erleichtert im gerichtlichen Verfahren den **Beweis**, indem nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf bestimmte **Tatsachen** bzw. typische Geschehensabläufe geschlossen wird (siehe **Vermutung**). So wird typischerweise angenommen, dass bei einem Verkehrsunfall derjenige **Schuld** hat, der auf einen vor ihm stehenden oder fahrenden Pkw aufgefahren ist. Er kann aber versuchen, den A. zu entkräften, d. h. das Gegenteil zu beweisen.

### Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeindeordnungen (**Gemeindeordnung (GO)**) der **Länder** sehen i. d. R. vor, dass Hauseigentümer verpflichtet werden können, sich an das öffentliche Wasser-, Abwasser- und Stromnetz anzuschließen. Das führt wegen der damit verbundenen Gebühren z. B. dann zu Konflikten, wenn der Eigentümer einen Brunnen im Garten hat und dort kostenlos Wasser schöpfen könnte.

### Anspruch

**Recht**, von einem anderen ein (aktives) Tun oder ein **Unterlassen** zu verlangen (§ 194 BGB). Der A. ist ein zentraler Begriff im **Zivilrecht**. Wenn ein A. be-

## Anspruchsgrundlage

### Rechtsgeschäft

Z. B. Kaufvertrag

### Gesetz

Z. B. § 823 BGB (Schadensersatz)

stritten wird und sich deshalb nicht gegen den **Schuldner** durchsetzen lässt, kann man **Klage** erheben, und das **Gerecht** entscheidet, ob der A. begründet ist (**Rechtsdurchsetzung, Zivilverfahren**). Die Ursache dieses Rechts, die Anspruchsgrundlage, ist entweder ein **Rechtsgeschäft (Vertrag)** oder eine gesetzliche Vorschrift (⇒ Abb. »Anspruchsgrundlage«). Wenn man z. B. mit einem Käufer vereinbart, dass ein Auto für einen bestimmten Preis verkauft wird, dann ist dies zunächst (nur) ein **Verpflichtungsgeschäft**. Man bekommt dadurch den A. auf Bezahlung des Kaufpreises, muss aber selbst auch den A. auf Übergabe des Autos und **Übereignung** desselben erfüllen. Anspruchsgrundlage ist hier der **Vertrag**, also der Wille der Parteien zum Kauf. Die A. werden durch § 433 BGB nur beschrieben, nicht begründet. Die Übersicht zeigt typische A. aus Verträgen (⇒ Abb. »Typische vertragliche Erfüllungsansprüche«, S. 34). Anders ist es bei echten A. aus Gesetz: Sie entstehen auch ohne oder gegen den Willen des Verpflichteten. Wenn jemand z. B. einen Verkehrsunfall schuldhaft verursacht, dann gibt es für den Geschädigten verschiedene gesetzliche Anspruchsgrundlagen. Neben § 823 BGB ist das v. a. § 7 StVG (**Haltehaftung** im Straßenverkehr). Aus beiden gesetzlichen Anspruchsgrundlagen kann ein Tun, nämlich Ersatz des ent-

standenen Schadens (**Schadensersatz**) verlangt werden. Ein Beispiel für einen Unterlassungsanspruch findet sich in § 1004 BGB. Wenn ein Nachbar z. B. regelmäßig seine Abfälle über den Zaun wirft, dann kann der betroffene Eigentümer von dem störenden Nachbarn verlangen, dass er dies unterlässt; notfalls auch vor Gericht, wenn der Nachbar nicht einsichtig ist.

### Anspruchsgrundlage

Siehe **Anspruch**

### Anstalt, öffentlich-rechtliche

Zusammenfassung persönlicher und sächlicher Mittel (Gebäude, Bücher, Computer usw. und Personal) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben. Sie ist eine juristische **Person** mit Nutzern, nicht mit Mitgliedern, was sie von Körperschaften unterscheidet. A. sind z. B. die so benannten Rundfunk- und Badeanstalten, aber auch Stadtbüchereien. Sie sind von der eigentlichen **Verwaltung** organisatorisch getrennt, und einige besitzen eine gewisse Eigenständigkeit, die sich allerdings je nach Aufgabe der A. unterscheidet. Die öffentlichen Rundfunkanstalten müssen in ihrer inhaltlichen Gestaltung frei von staatlichen Einflüssen sein (vgl. **Rundfunkfreiheit**). Badeanstalten oder Schulen dagegen besitzen keine Unabhängigkeit und sind unselbstständige Einrichtungen.

### Typische vertragliche Erfüllungsansprüche

Anspruchsgrundlage	(Gesetzliche Nennung)	Gibt Ansprüche auf
Kaufvertrag	§ 433 BGB	Ware ↔ Kaufpreis
Darlehensvertrag	§ 488 BGB	Geld ↔ Rückzahlung + Zinsen
Mietvertrag	§ 535 BGB	Gebrauch ↔ Miete
Dienstvertrag	§ 611 BGB	Dienste ↔ Vergütung
Werkvertrag	§ 631 BGB	Werk ↔ Vergütung
Reisevertrag	§ 651a BGB	Reise ↔ Reisepreis

### Anstiftung

Anstifter ist, wer vorsätzlich einen anderen an seiner eigenen Stelle zu einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat bestimmt (siehe Täterschaft). Der eigentliche Urheber des Unrechts soll hierbei zur Verantwortung gezogen werden, da mit seinem Verhalten die Gefahr heraufbeschworen wurde. Schuldfähigkeit des Handelnden ist nicht erforderlich (ausgeschlossen z. B. bei Kindern unter 14 Jahren und geistig verwirrten Personen).

Soweit der Anstifter von der Schuldunfähigkeit Kenntnis hat und den wesentlichen Tatablauf steuert, kommt auch eine Verurteilung in mittelbarer Täterschaft in Betracht. Ist der Handelnde bereits entschlossen, die Tat zu begehen, kommt die Strafbarkeit wegen versuchter A. nur bei Verbrechen in Betracht. Gleiches gilt für den Fall, dass die A. scheitern sollte, weil es nicht zur Tat kommt. Für die A. gilt die gleiche Strafandrohung wie für die eigentliche Tat.

### Antidiskriminierungsgesetz

Siehe Diskriminierungsschutz

### Antrag

Anliegen an eine Behörde, tätig zu werden. Siehe z. B. Strafantrag, Bauantrag oder Antrag auf Sozialleistung. Die Behörde ist auf den A. zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens verpflichtet. In einigen Rechtsbereichen, etwa Teilen des Sozialrechts, ist der A. Anspruchsvoraussetzung und hat auch Bedeutung für den Leistungsbeginn (z. B. § 37 SGB II). Siehe auch Antragstellung

### Antragstellung

Die meisten Sozialleistungen werden nur auf A. gewährt. Eine A. im Sinne des Sozialleistungsrechts ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der Antragsteller gegenüber dem Sozialleistungsträger zum Ausdruck bringt, Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu wollen. Ist unklar, ob eine Erklärung ein Antrag sein soll, ist diese vom Leistungsträger auszulegen (siehe Auslegung). Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I). Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen, sie müssen



aber auch von allen anderen Leistungsträgern, Gemeinden und auch von amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen werden (§ 16 Abs. 1 SGB I). Der unzuständige Leistungsträger hat den Antrag dann weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I).

### Anwalt

Siehe Rechtsanwalt

### Anwartschaftsrecht

Sicherungsmittel beim Erwerb von Rechten, insbesondere des Eigentums (Übereignung). Das A. entsteht regelmäßig beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt. Der Käufer erhält den Besitz, damit er die gekaufte Sache sofort nutzen kann. Zugleich erhält er ein A. als Vorstufe des Eigentums. Ist beispielsweise Ratenzahlung vereinbart, so erstarkt mit Zahlung der letzten Rate das A. zum sog. Vollrecht, d. h. der Käufer wird Eigentümer.

### Anzeige

Mitteilung über das Vorliegen rechtlich relevanter Tatsachen, v. a. einer Straftat bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht (AG).

### Anzeigepflicht (Baurecht)

Die Landesbauordnungen (Landesbauordnung (LBauO)) sehen vor, dass bestimmte bauliche Anlagen (Anlage, bauliche) keiner Baugenehmigung bedürfen und der Behörde nur angezeigt werden müssen. Die Baubehörde kann dann die eingereichten Unterlagen prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Ihr Schweigen gilt für den Antragsteller als Einverständnis. Dieses Institut ist eingeführt worden, um die Verfahren zu beschleunigen und die Behörden zu entlasten. Welche baulichen

Anlagen anzeigepflichtig sind, regeln die Landesbauordnungen der Bundesländer unterschiedlich.

### Anzeigepflicht (Strafrecht)

Rechtspflicht zur Anzeige. Für Privatpersonen besteht sie nur bei Kenntnis der Planung schwerster Straftaten (§ 138 StGB). Beispiele sind Mord, Brandstiftung und Raub. Eine allgemeine A. bei Kenntniserlangung von Straftaten oder deren Planung besteht nicht.

### Arbeitgeber

Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert und wird am geeignetsten durch sein Verhältnis zum Arbeitnehmer bestimmt. Demnach ist A. derjenige, der von einem per Arbeitsvertrag abhängig Beschäftigten die Ableistung von Arbeit verlangen kann und diesem im Gegenzug zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können A. sein. Die Arbeitgeberbereiensechaft ist, neben ihrer zentralen Bedeutung für fast alle arbeitsrechtlichen Vorschriften, auch für das Sozialrecht und Steuerrecht erheblich. So ist der A. zur Berechnung und Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung und zum Abzug der Lohnsteuer zugunsten der Finanzverwaltung verpflichtet. Unternehmen schließen sich in ihrer Funktion als A. häufig zu allgemeinen oder branchenbezogenen Verbänden zusammen (Arbeitgeberverbände). Diese sind nach dem Tarifvertragsgesetz zum Abschluss von Tarifverträgen berechtigt.

### Arbeitgeberzuschuss

Sozialleistungen, die zu unterschiedlichen Zwecken von öffentlichen Stellen an Arbeitgeber erbracht werden. Im Sozialgesetzbuch (SGB) gibt es